



### Dezember 2015 – Informationen nicht nur für Kolleginnen und Kollegen der Schutzpolizei!

- **Rechtsprechung: 25 % Zuschlag für Nachtarbeit**

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung deutlich gemacht, dass Nachtarbeit ausdrücklich zu vergüten ist. Dabei erscheint ein Zuschlag von 25 % als angemessen. Ungeachtet der Tatsache, dass das Urteil auf die Situation bei den Beamten keine unmittelbaren Auswirkungen hat (es sind nur tarifungebundene Angestellte betroffen) stützt der Urteilsspruch doch das, was wir als GdP im Beamtenbereich besonders herausgestellt haben.

Nachtarbeit muss aufgrund der damit verbundenen besonderen körperlichen wie psychischen Belastungen angemessen ausgeglichen werden.

Unsere Position lautet demnach: Anpassung der Höhe der Nachtarbeits-Zuschläge in den entsprechenden Landes- und Bundesvorschriften (EZuIVO, AZVO), Harmonisierung der Definition des Begriffs Nachtarbeit, Faktorisierung von Nachtarbeit, Harmonisierung der Regelungen zur Gewährung von Zusatzurlaub für Nachtdienste analog § 12 Abs. 1, 2 EUrlVO Bund.

Die Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Forderungen wird durch das jetzt veröffentlichte BAG-Urteil noch einmal bestärkt. Wir erwarten nun auch seitens des Hamburger Senats, unter Berücksichtigung dieses Urteils u.a. die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zeitnah zu erhöhen. Und auch hier ist solidarisches Verhalten aller Gewerkschaften gefordert!

Der link zur Entscheidung:

Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 9. Dezember 2015 - 10 AZR 423/14 -):

[http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=18355&pos=0&anz=63&titel=Angemessenheit\\_eines\\_Nachtarbeitszuschlags\\_-\\_Dauerhafte\\_Nachtarbeit](http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2015&nr=18355&pos=0&anz=63&titel=Angemessenheit_eines_Nachtarbeitszuschlags_-_Dauerhafte_Nachtarbeit)





- **Thema: „Leichengeld!“**

**GdP fordert Gleichbehandlung bei der Zahlung einer Aufwandsentschädigung!**

Laut Verfügung des damaligen Staatsrat Prill vom 20.01.2000 ist entweder die unmittelbare Untersuchung einer Leiche und die Teilnahme einer Sektion ausreichend für den Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (sog. „Leichengeld“, damals 13 DM – aber nicht mehr als 65 DM/mtl.).

Nach Auffassung unserer Amtsleitung vom 09.03.2015 ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht von der Zugehörigkeit zu einem Dienstzweig (bisher Tarifbeschäftigte und K-Kollegen) abhängig.

**„Vielmehr sei eine Zahlung von „Leichengeld“ den Beamten zugestehen, die eine unmittelbare Untersuchung eines Leichnams durchführen, somit auch Beamten der Dienstzweige WSP und SCH.“**

Als „unmittelbare Untersuchung einer Leiche“ gelten die Feststellung sicherer Todeszeichen (Totenkälte, Totenflecke, Totenstarre), Geruchsprüfung zur Feststellung von Vergiftungen oder Alkoholgenuss, Entkleidung zur Feststellung von Verletzungen, Überprüfung der Bekleidung und Identifizierung von unbekanntem Toten und Leichenteilen“, so die Verfügung aus dem Jahr 2000.

Beinahe jede, der Polizei Hamburg bekannt gewordene Leichensache, wird zunächst von Polizeivollzugsbeamten der Schutz- bzw. Wasserschutzpolizei begutachtet. Hier wird auch eine „unmittelbare Untersuchung“ (wie dargestellt), erforderlich, da die sich hieraus ergebenden Informationen wichtige Grundlagen für die Meldung an LKA 4 und für kriminalpolizeiliche Entscheidungen sind.

Die Amtsleitung wird hiermit aufgefordert, die notwendige Anpassung der aus dem Jahr 2000 stammenden Verfügung zu erwirken.

**Dazu Gerhard Kirsch, Landesvorsitzender der GdP:**

„Die Anpassung der Verfügung ist lange überfällig – und auch ein wichtiger Schritt im Sinne einer Gleichbehandlung aller Kolleginnen und Kollegen in der Hamburger Polizei.“





- **Organisatorisches:**

### **Kalenderverteilung läuft!**

Seit Anfang Oktober verteilen die Aktiven des Fachbereichs Sch und der JUNGEN GRUPPE der GdP Hamburg fleißig Wandkalender. Leider erreichen wir nicht immer alle Kollegen. Wer noch Bedarf hat, kann uns diesen unter [schutzpolizei.hamburg@gdp.de](mailto:schutzpolizei.hamburg@gdp.de) mitteilen.

PS: Tischkalender sind leider nicht mehr auf Lager.

### **Neue Merkbuchhüllen**

Die **neuen** GdP-Merkbuchhüllen werden im Januar 2016 verfügbar sein.

### **Fachbereichstelefon!**

Wir sind für Euch auch telefonisch erreichbar. Wenn ihr Fragen, Anmerkungen, Kritik oder Lob loswerden wollt oder Euch aktuell Probleme drücken, dann meldet Euch unter: **01520 561 20 13**.

### **Gratulation**

Zunächst gratulieren wir allen „Aufsteigern“, die sich für den LA II erfolgreich beworben haben. Die Erfolgsquote unserer Vorbereitungsveranstaltungen (rechtstheoretische und berufspraktische Klausuren) hat mit 70% einen neuen Rekordwert erreicht.

### **Wünsche und Grüße**

Der GdP-Fachbereich Schutzpolizei wünscht Euch allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

